## Umstellung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

## Vereinbarung

### zwischen

# der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin - nachfolgend KV Berlin genannt -

#### u n d

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) e. V. und dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband (AEV) e. V. - vertreten durch die Landesvertretung Berlin - nachfolgend VdAK/AEV genannt -

Die KV Berlin und der VdAK/AEV vereinbaren aufgrund der Umstellung des EBM ab dem 01.04.2005 die Vereinbarung über die Vergütung des Bezuges von Mifepriston bei medikamentös ausgelösten Schwangerschaftsabbrüchen zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung wie folgt anzupassen:

In § 1 Satz 1 und Satz 2 sowie in § 3 Absatz 3 heißt es anstatt "EGO-Nr. 7154" jeweils:

"EBM- Nr. 40156"

Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2005 in Kraft.

Berlin, den

Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK)/ Arbeiter-Ersatzkassen-Verband (AEV